



Satzung

des Turn- und Sportverein Ottersberg e.V.

(Amtsgericht Walsrode VR 120162 – Fassung vom 13.03.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Ottersberg e.V.**“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ottersberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind gelb-blau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt Breiten-, Leistungs-, und Gesundheitssport für alle Altersgruppen, sowie des Kinder- und Jugendsports.

Zweck des Vereins ist, Sportarten in Ihrer Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Sports.

Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz konfessioneller, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der betriebenen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sport - und Spielgruppen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.
Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sie ist nur gültig, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr bezahlt oder eine Einzugsermächtigung erteilt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf gleiche Weise können ehemalige Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.

Ein Mitglied kann weiter aus dem Verein durch den Vorstand, der Jahreshauptversammlung oder den Ehrenrat ausgeschlossen werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der vorherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschlussgründe

Die Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8 Abs. 3 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- sofern die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- sofern das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- sofern das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschlüssen durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats Berufung an den Ehrenrat zulässig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ferner sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Gruppen aktiv auszuüben.

Ebenso sind die Vereinsmitglieder berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. z.Zt. bei der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Kreissportbundes Verden e.V., der entsprechenden Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem für den Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung, Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

In die Vereinsorgane können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 23.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl und Abberufung von Mitgliedern zum Ehrenrat
3. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
4. Bestätigung der Abteilungsleiter
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
6. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
7. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
9. Satzungsänderungen
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Auflösung des Vereins

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Organe und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Neuwahlen

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In einem Kalenderjahr mit einer ungeraden Zahl sind zu wählen der 1.Vorsitzende und der Kassenwart, sowie in einem Kalenderjahr mit einer geraden Zahl der 2.Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende oder einer von beiden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen. Verschiedene Vorstandsämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der 1.Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Vor jeder Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende eine Sitzung des Vorstandes zusammen mit den Abteilungsleitern und den Ausschüssen der Abteilungen einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden.

Bei kurzzeitigem Ausfall des Schriftwerts oder Kassenwarts, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch einsetzen.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auf Verlangen der übrigen Vorstandsmitglieder hat er jederzeit Rechenschaft zu legen. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Kassenprüfern die Unterlagen zur Kassenprüfung vorzulegen. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und erledigt den Schriftwechsel des Vorstandes.

§ 18 Abteilungen und Abteilungsausschüsse

Die Abteilungen führen den Turn- und Spielbetrieb durch. In den Abteilungen werden jeweils Abteilungsausschüsse gebildet. Die Abteilungsausschüsse sollten jeweils besetzt werden mit:

- Abteilungsleiter
- Koordinator für Vereinsentwicklung
- Stellvertreter
- Jugendwart
- Gerätewart
- Gleichstellungsbeauftragten
- Schiedsrichterwart
- Presse-/Internetwart
- den jeweiligen Übungsleitern, Gruppenleitern, Betreuern und Mannschaftsführern

Die Abteilungsleiter und der Koordinator für Vereinsentwicklung gehören zum erweiterten Vorstand.

Die Ausschüsse werden von den entsprechenden Sportgruppen gewählt, soweit die Mitglieder nicht schon dem Vorstand angehören. Sie können einberufen werden von den jeweiligen Abteilungsleitern und können einzeln oder gemeinsam tagen.

Der Mitgliederwart sorgt für die Einziehung der Vereinsbeiträge, führt die Beitragslisten und gehört ebenfalls zum erweiterten Vorstand.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte und zum jederzeitigen Bericht an den Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über die erfolgte Prüfung am Schluss des Rechnungsjahres zu erstatten. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Ein zusätzlicher Kassenprüfer ist als Ersatz zu wählen.

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung erfolgen. Maßgeblich sind die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des

Vereins

§ 23 Allgemeine Schlussbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt worden ist.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Sachverluste.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Ottersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
©Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung, beschlossen in Jahreshauptversammlung am 13. März 2025 tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des Turn- und Sportvereins vom 08. März 2019.

Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode am 02. März 2026 VR 120162